

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

### **I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Haltern am See GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach individuell angebotenem Festpreis. Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken auf Grund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Mit der Auftragsbestätigung wird der Netzanschlussvertrag abgeschlossen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach individuell angebotenem Festpreis.
5. Bei Erdkabelanschlüssen ist die Berechnungsgrundlage für die Länge des Hausanschlusses in jedem Fall die Straßenmitte. Abweichungen von der tatsächlichen Länge des Hausanschlusses werden durch Zu- bzw. Abschläge von der Grundstücksgrenze zur Straßenmitte lt. Preisliste angemessen berücksichtigt.
6. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Beseitigung von Anschlüssen für vorübergehende Zwecke (Belieferung von Baustellen, Schaustellungen usw.) sind vom Anschlussnehmer / Antragsteller lt. Preisliste zu zahlen. Zusätzliche Kosten entstehen durch vorläufige Anschlüsse, bei denen die Baustromversorgung über die Vorab-Verlegung des zukünftigen Hausanschlusses erreicht wird. Die Vorab-Verlegung wird gem. Preisliste gesondert verrechnet.
7. Der Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
8. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
9. Alle Zahlungen erfolgen zu 100% nach Fertigstellung und Rechnungslegung.

### **II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

1. Die Stadtwerke erheben für Strom-Hausanschlüsse unter 100 kW keinen Baukostenzuschuss.
2. Für Hausanschlüsse über 100 kW Netzanschlussleistung behalten sich die Stadtwerke vor unter Berücksichtigung der Investitionskosten einen Baukostenzuschuss zu erheben.
3. Für Anschlüsse über 100 kW beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten. Die ansetzbaren Kosten bestehen aus dem arithmetischen Mittel der anteiligen Investitionsaufwendungen für Lohn und Material einschl. Gemeinkosten der letzten 2 Jahre für die Niederspannungsverteilungsanlagen, und den kalkulierten Tiefbaukosten auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren versorgten Straßen, so werden der Berechnung 50% der gesamten Straßenfrontlänge des Grundstückes zugrunde gelegt.

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen. Transformatoren-Stationen und Mittelspannungs-Zuführungsleitungen bis 30 kV sind von der Berechnung ausgeschlossen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben.

Von den Kosten gemäß Ziffer 1 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zu zurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwerlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind.

In den Fällen, in denen der Baukostenzuschuss nach die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses nicht gewährleistet und somit im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes für die Stadtwerke unzumutbar ist, entfällt die Verpflichtung zur Herstellung des Anschlusses, es sei denn, dass eine angemessene höhere Kostenbeteiligung vereinbart wird.

4. Alle Zahlungen erfolgen zu 100% nach Fertigstellung und Rechnungslegung.

### **III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann der der Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH angemessene Vorauszahlungen erheben.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann der Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

#### IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, Inneninstallation (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen (Inbetriebsetzungsantrag auf der Homepage).
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Haltern am See GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gem. Preisblatt.
4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### V a. Wärmespeicheranlagen (Nachtspeicher im Haushalt) mit Zweizählermessung

Als Wärmespeicheranlagen gelten: Wärmespeicherheizungen und Warmwasserspeicher mit einem Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Liter.

Der Stromverbrauch für Wärmespeicheranlagen wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen (Zweizählermessung). Es ist nicht gestattet, für andere Geräte und Anlagen als Wärmespeicher Strom über den separaten Zähler für Wärmespeicher zu liefern.

Die Stromlieferung für die Aufladung des Wärmespeichers erfolgt während der vom Netzbetreiber festgelegten Freigabedauer. Die Freigabedauer beträgt täglich acht Stunden und soll in den Nachtstunden liegen. Der Netzbetreiber ist abhängig von seinen jeweiligen Betriebsverhältnissen und den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung berechtigt, die Freigabedauer in mehrere Zeitabschnitte zu unterteilen.

Die Freigabe des Energiebezugs für die Wärmespeicher erfolgt durch ein vom Netzbetreiber fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage. Mit der Freigabe erfolgt zugleich die Einschaltung des Wärmespeichers. Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers.

Während der Freigabedauer wird die Netznutzung gemäß jeweils geltendem Preisblatt (Preise für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Haltern am See) zum Niedertarif (NT) abgerechnet, außerhalb der Freigabedauer wird zum Hochtarif (HT) abgerechnet.

#### V b. Wärmespeicheranlagen (Nachtspeicher im Haushalt) mit Einzählermessung (gilt nicht für Neuanlagen, sondern nur für Anlagen unter Bestandsschutz)

Als Wärmespeicheranlagen gelten: Wärmespeicherheizungen und Warmwasserspeicher mit einem Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Liter.

Die Messung der gesamten Stromlieferung erfolgt über einen einheitlichen Zähler, der über ein Zweitarifzählwerk (HT/NT) verfügt.

Die Stromlieferung für die Aufladung des Wärmespeichers erfolgt während der vom Netzbetreiber festgelegten Freigabedauer. Die Freigabedauer beträgt täglich mindestens acht Stunden und soll vorwiegend in den Nachtstunden liegen. Der Netzbetreiber ist abhängig von seinen jeweiligen Betriebsverhältnissen und den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung berechtigt, die Freigabedauer in mehrere Zeitabschnitte zu unterteilen. Soweit es die Betriebsverhältnisse des Lieferanten und des Netzbetreibers zulassen, kann in Sonderfällen für die Wärmespeicher eine Zusatzfreigabedauer von zwei Stunden am Tag (Freigabedauer von täglich 10 Stunden) vereinbart werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung auf Basis der bisher im Einzelfall geltenden Nachladezeiten.

Die Freigabe des Energiebezugs für die Wärmespeicher erfolgt durch ein vom Netzbetreiber fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage. Mit der Freigabe erfolgt zugleich die Einschaltung des Wärmespeichers. Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers.

Während der Freigabedauer wird die Netznutzung gemäß jeweils geltendem Preisblatt (Preise für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Haltern am See) zum Niedertarif (NT) abgerechnet, außerhalb der Freigabedauer wird zum Hochtarif (HT) abgerechnet.

Der Bestandsschutz entfällt bei wesentlichen Änderungen an der elektrischen Anlage des Kunden, z.B. Änderung (Ein-, Um- oder Ausbau) von wesentlichen Komponenten der Wärmespeicheranlage, Eigenverbrauchsnutzung bei Anlagen zur Nutzung Erneuerbare Energien oder erforderliche Ertüchtigung der elektrischen Kundenanlage aufgrund geänderter Regelwerke/Vorschriften. Jede Veränderung ist mit dem Netzbetrieb im Vorfeld abzustimmen.

#### VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Haltern am See GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile einschließlich Eigenanlagen sind in der TAB 2019, sowie in der VDE AR N 4100 "Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung)" festgelegt. Für Eigenerzeugungsanlagen gilt zusätzlich die VDEW-Richtlinie VDE-AR-N 4105 „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (Anschluss und Parallelbetrieb). Zusatzversorgungseinrichtungen von Wärmepumpenanlagen (z.B. Zusatzheizstäbe) sind an die Zähleinrichtungen für den Wärmepumpenstrom anzuschließen. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen müssen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein und werden täglich für 2 mal max. 2 Stunden unterbrochen (11 – 13 Uhr, 17 – 19 Uhr). Die Betriebszeit zwischen den Unterbrechungen wird nicht kürzer sein als die vorausgegangene Unterbrechung.

Die Stadtwerke behalten sich vor leistungsstärkere Verbrauchseinrichtungen, wie Durchlauferhitzer und Ladestationen für E-Fahrzeuge, auch nachträglich unterbrechbar an das Netz anzuschließen.

Schwachlastzeiten: 6 Stunden im Zeitraum von 22 – 06 Uhr.

Kabel in in Eigenleistung erstellten Gräben sind mit Kabelschutzhauben abzudecken.

Ab einer Leistung von ca. 100 kW wird eine Mittelspannungsversorgung erforderlich.

Zusätzlich angeschlossene Verbraucher über 3,7 kW, hier sind vor allem Ladestationen für E-Fahrzeuge und Elektrospeicher gemeint, sind den Stadtwerken per Inbetriebsetzungsantrag (Homepage) anzuzeigen. Ab 12 kW müssen die Ladestationen von den Stadtwerken genehmigt werden.

#### VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Haltern am See GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

#### VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft. Die Stadtwerke Haltern am See GmbH sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

#### Preisblatt

**gültig ab 01.09.2018**

#### zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

##### 1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. der Ergänzenden Bedingungen)

Stromanschluss, Niederspannung bis 160 A, bis 10m, mit oder ohne Keller, bis Straßenmitte	1.400 €
Abschlag für Mauerdurchbruch in Eigenleistung:	85,00 €/Stück
Abschlag für Leitungsgraben in Eigenleistung:	20,00 €/m
Zuschlag für Anschlusslänge über 10 m:	25,00 €/m
Preise für Netzanschlüsse in Mittelspannung:	auf Anfrage
Ab-/Zuschlag Grundstücksgrenze bis Straßenmitte (über 100 kW):	86,92 €/m
Baukostenzuschuss für Baulücken (über 100 kW):	17,00 €/m Grundstücksfrontlänge
Baukostenzuschuss für Grundstücksfrontlängen unter 15m (über 100 kW, pauschal):	260,00 €
Baukostenzuschuss für Neubaugebiete:	auf Anfrage
Vorübergehender Anschluss (Ziff.I.6 der ergänzenden Bed.)	236,00 €
Vorläufiger Anschluss für Neubauten (Ziff.I.6 der ergänzenden Bedingungen)	566,78 €

##### 2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Plombierung	16,62 €
Inbetriebsetzung incl. Plombierung	59,00 €
Zählerbefundprüfung durch das Eichamt	222,10 €

##### 3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten/Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	4,50 € <sup>1</sup>
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	nach tatsächlichem Aufwand
Einsatz eines Beauftragten zum Inkasso/zur Zwischenablesung	nach tatsächlichem Aufwand
Einstellung/Wiederherstellung des Anschlusses	nach tatsächlichem Aufwand
Einstellung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	nach tatsächlichem Aufwand

##### 4. Sonstige Dienstleistungen

Messung der Strom- und Spannungsqualität nach EN 50160 incl. Messprotokoll	272,63 €
Messung der elektrischen Leistung am Hausanschluss über 1 Woche incl. Messprotokoll	144,25 €
Außerordentlicher Zählerwechsel	74,97 €

##### 5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.